

Protokoll über die 22. öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Garching b. München am 23.07.2009

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.07.2009
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: Uhr
Ort, Raum: 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3, Großer Ratssaal

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder,
also mehr als die Hälfte:

Vorsitzende: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

Stadträte:	anwesend	entschuldigt	unentsch.	Bemerkung
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.	x			
Karl Jochen	x			
Krause Joachim Dr.		x		
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf	x			
Schmidt Sylvia	x			
Biersack Albert		x		
Fröhler Norbert	x			
Kick Manfred	x			
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang	x			
Ostler Albert		x		
Behler Henrika	x			
Euringer Josef	x			
Kraft Alfons	x			
Tremmel Martin	x			
Baierl Florian	x			
Kratzl Walter	x			
Grünwald Harald	x			
Riedl Peter	x			
Adolf Hans-Peter Dr.	x			
Wundrak Ingrid		x		
Hütter Ernst	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:

Frau Knott
Frau Brösamle, Herr Zettl
Herr Janich
Herr Trier

Von der Presse sind anwesend:

MM: Herr Bauer
SZ: Frau Mooser
Forum: Frau Leuendorfer

Weitere Anwesende:

Zu TOP 2: Hr. Flesch,
Hr. Wulf LHS München
Zu TOP : Hr. Wagner E.on,
Hr. Kunz Architekt,
Hr. Dr. Wiegard, EWG

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Annette Knott
Schriftführerin

- Tagesordnungspunkte -

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 U-Bahn Bau Linie 6, Bahnhof Garching, Geruch, Planungsstand möglicher Maßnahmen zur Beseitigung der Geruchsproblematik
- 3 Antrag des Fischereivereins Garching e.V. auf einen Zuschuss für den Bau eines Vereinsheimes
- 4 Erhöhung des jährlichen Zuschusses für die Nachbarschaftshilfe
- 5 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ismaning; frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- 6 Generalsanierung Hauptschule; Vergabe Prallwände Sporthalle
- 7 Generalsanierung Hauptschule; Vergabe Sportboden
- 8 Generalsanierung Hauptschule 2.BA; Auftragsvergabe Dachdeckungs- und Spenglerarbeiten BT A
- 9 Generalsanierung Hauptschule 2.BA; Auftragsvergabe Zimmererarbeiten BT A
- 10 Neubau Dreifachsporthalle; Auftragsvergabe Gerüstbauarbeiten
- 11 Neubau Dreifachsporthalle; Auftragsvergabe Stahlbauarbeiten
- 12 Neubau Dreifachsporthalle; Auftragsvergabe Metaldach und Metallfassade
- 13 Neubau Dreifachsporthalle; Auftragsvergabe Pfosten-Riegel-Fassade
- 14 Biomasseheizzentrale der Energie-Wende Garching auf den Grundstücken der Fl. Nrn. 1680 und 1680/1, Ingolstädter Landstraße; a) Technische und gestalterische Konzeption b) Aufstellungsbeschlüsse für eine Flächennutzungsplanänderung sowie der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Große Teile West"

- 15 Bebauungsplan Nr. 133 "Gewerbepark nördlich des U-Bahnhofes Garching West Zeppelin/Schleißheimerstr.; 1. Änderung"; Würdigung der i. R. der Auslegung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- 16 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Stellen eines Antrages auf Verlegung des U-Bahnhofs "Garching-Forschungsgelände" in die Tarifzone 6
- 17 Vorschläge des MVV zur Verbesserung des Auslastungsgrades der Buslinie 293 im Bereich von Dirnismaning
- 18 Antrag des Helmholtzzentrums München auf Beteiligung an einer Finanzierung bezüglich der Buslinie 294
- 19 Antrag des Gewerbeverbandes auf Einrichtung eines verkaufsoffenen Sonntags am 06.09.2009 anlässlich der Regionalausstellung "Garchinger Herbsttage 2009"
- 20 MUK - Markt- und Kühlhallen AG; Erweiterung der bestehenden Kühlhausanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1773 in der Zeppelinstraße 10 im Gewerbegebiet Garching Hochbrück
- 21 Schlittenbauer, Irene und Siegfried; Anbau einer Außentreppe und Einbau einer Dachgaube an einem bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr.1855/63 im Watzmannring 47 in Garching
- 22 Zustimmung zum Business Plan der EWG - Anpassung auf Grund der Mehrkosten Bohrung TH 2
- 23 Behandlung von Anfragen aus dem Stadtrat
- 24 Sonstiges; Anträge und Anfragen
- 24.1 Servierwagen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es werden keine Fragen aus dem Publikum an die Bürgermeisterin gestellt.

**TOP 2 U-Bahn Bau Linie 6, Bahnhof Garching, Geruch,
Planungsstand möglicher Maßnahmen zur Beseitigung der Geruchsproblema-
tik**

I. Sachvortrag:

Am 19.05.2009 wurde dem Stadtrat der Planungsstand möglicher Maßnahmen zur Geruchsbeseitigung erläutert. Als Anlagen waren das Schreiben an die LH München vom 23.04.2009 und deren Antwort vom 05.05.2009 beigefügt. Da dort nicht alle Fragen ausreichend beantwortet wurden, werden Vertreter des Baureferats der LHM in der Sitzung am 23.07.2009 anwesend sein, um die Fragen direkt beantworten zu können. Es wird der Hauptabteilungsleiter Ingenieurbau, Hr. Wulf, der Projektleiter, Hr. Flesch sowie voraussichtlich ein Vertreter der Rechtsabteilung teilnehmen.

II. Beschluss:

Der Stadtrat spricht sich dafür aus, die Notausgänge zu öffnen um eine Belüftung des U-Bahnhofes zu erreichen. Die Kosten übernimmt die Stadt Garching.

TOP 3 Antrag des Fischereivereins Garching e.V. auf einen Zuschuss für den Bau eines Vereinsheimes

I. Sachvortrag:

Der Fischereiverein Garching e. V. bewirtschaftet den Garchinger See seit vielen Jahren gemäß Art. 30 Abs. 1 Fischereigesetz für Bayern im Auftrag der Stadt Garching. Der Vertrag zwischen der Stadt Garching und dem Fischereiverein wurde erst 2008 um weitere 10 Jahre verlängert.

Der Fischereiverein Garching e. V. hat schon seit längerer Zeit den Wunsch, in unmittelbarer Seenähe ein Vereinsheim zu errichten, um die Bewirtschaftung des Sees besser durchführen zu können. Die Stadt Garching signalisierte bereits 2004 die Bereitschaft, eine Teilfläche des städtischen Grunds (Fl. 1814+1815) am Garchinger See südlich des DLRG-Gebäudes zur Verfügung zu stellen.

Der Fischereiverein Garching e. V. reichte am 08. März 2005 eine Bauvoranfrage zum Neubau eines Vereinsheimes am Garchinger See ein. Der Ausschuss für Bauanträge beschloss auf seiner Sitzung am 02.06.2005 einstimmig, das nach § 36 Ab. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen im Außenbereich gem. § 35 BauGB zu erteilen.

Der Fischereiverein Garching e. V. hat daraufhin in Absprache mit der Stadt Garching den Bauantrag gestellt. Dieser wurde vom Landratsamt München mit Bescheid vom 22.01.2009 genehmigt.

In dem geplanten Vereinsheim sind folgende Räumlichkeiten vorgesehen:

- Im Dachgeschoss: Speicher (Matratzenlager)
- Im Erdgeschoss: Küche, Bücherraum, Geräteraum, Putzraum, Duschaum, Herren-WC, Damen-WC und Vortragsbereich
- Im Kellergeschoss: Geräteraum (Fischereiequipments, Arbeitsboote, Fischnetze, Traktor
mit Anhänger etc.)

In einem separat zugänglichen Anbau werden öffentliche, behindertengerechte Toiletten integriert, die in erster Linie den Bedürfnissen der Badegäste und Spaziergänger am See dienen werden. Diese sollen ganzjährig geöffnet sein und so das vorhandene Sanitärdefizit im Bereich des Freizeit- und Erholungsgeländes am Garchinger See beheben. Bisher gibt es nur in den Sommermonaten einen Toilettencontainer neben der Kleingaststätte. Die Kosten für die Miete und die Reinigung des Containers belaufen sich für die Stadt auf jährlich ca. 10.000 €.

Die Baukosten des geplanten Vereinsheimes betragen laut vorgelegter Kostenschätzung ca. 260.000 €. Der Bau des Vereinsheimes soll so weit wie möglich durch Eigenleistungen der Vereinsmitglieder erbracht werden. Für die Mehrkosten durch den Toilettenanbau beantragt der Fischereiverein Garching e. V. einen städtischen Zuschuss in Höhe von 25.000 €. Der Zuschuss ist im Haushaltsplan 2009 bei der Haushaltsstelle 2.55000.98800 bereits berücksichtigt.

Für die Nutzung des städtischen Grundstücks und die Bereitstellung der Toilettenanlagen durch den Verein ist noch ein Pacht- bzw. Nutzungsvertrag zwischen Stadt und Fischereiverein abzuschließen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt. Dieser wird derzeit von der Verwaltung erarbeitet.

II. Mehrheitlicher Beschluss 17:4 (BfG):

Der Stadtrat beschließt, dem Fischereiverein Garching e.V. einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 25.000 € zum Bau des neuen Fischereiheims am Garchinger See zu gewähren.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Pacht- bzw. Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Garching und dem Fischereiverein Garching e.V. zu erarbeiten und dem zuständigen Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

StRin Behler gibt zu Protokoll, dass sie dem Antrag des Fischereivereines nicht zustimmt da noch kein Pachtvertrag zwischen dem Verein und der Stadt Garching vorliegen würde.

TOP 4 Erhöhung des jährlichen Zuschusses für die Nachbarschaftshilfe

I. Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 18.05.2009 bzw. 30.06.2009, stellte die Nachbarschaftshilfe Garching e.V. bei der Stadt den Antrag, neben dem jährlichen Vereinszuschuss einen zusätzlichen Verwaltungszuschuss in Höhe von 20.000 € zu gewähren. Alternativ wird beantragt, dass die Stadt die Zusicherung gibt, für die Jahre, in denen ein Defizit erwirtschaftet wird, einen Zuschuss als Defizitausgleich bis maximal 20.000 € zu gewähren.

Der Bedarf wird folgendermaßen begründet:

Mit mittlerweile 20 Ressorts hat sich die Nachbarschaftshilfe zu einem kleinen „Unternehmen“ entwickelt und ist mit den klassischen Vereinsstrukturen nicht mehr vergleichbar. Es werden 17 Festangestellte, 34 Geringfügig Beschäftigte und 68 Helfer/innen mit Aufwandsentschädigung beschäftigt.

Auch im vergangenen Jahr stand die Nachbarschaftshilfe in unterschiedlichsten Bereichen allen Garchinger Bürgern zur Seite. Von der Familienbetreuung über die Familienhilfe bis zur Alten- und Krankenpflege stellt sie ihre Dienste z. T. kostenlos oder gegen eine geringe, nicht kostendeckende Gebühr zur Verfügung.

Insbesondere trifft dies im Bereich der Kinderbetreuung im Kinderpark und Miniclub zu. Hier decken die Elternbeiträge die Kosten nicht, weshalb bereits seit Jahren eine größere Bezuschussung durch den Verein notwendig ist. Den Einnahmen in Höhe von 18.573,50 € stehen Ausgaben in Höhe von 28.062,64 € gegenüber.

In den Bereichen Kinderkrippe, Tagesmütterprojekt und Mittagsbetreuung an den Grundschulen hat die Nachbarschaftshilfe die Trägerschaft übernommen. Diese Bereiche sind vor allem in der Personalbetreuung sehr arbeitsintensiv. Für diese Ressorts verwaltet die Nachbarschaftshilfe lediglich Gelder der Stadt; der Verein kann hier keine Erträge erwirtschaften und hat somit keinerlei finanziellen Vorteil.

Mit dem ambulanten Pflegedienst und der Vermittlung von Helfern für haushaltsnahe Dienste steht die Nachbarschaftshilfe seit vielen Jahren den Senioren hilfreich zur Seite. Aber auch im Versorgungsbereich in der Seniorenbetreuung zeichnet sich in den letzten Jahren ein erhöhter Bedarf ab. So wird seit zwei Jahren eine Aktivierungsgruppe für altersverwirrte Menschen betrieben, die vierzehntägig im Betreuten Wohnen stattfindet. Geleitet wird die Gruppe von einer Pflegekraft, und von drei fachlich geschulten ehrenamtlichen Helferinnen. Das bedeutet für die Angehörigen eine enorme Entlastung und wird daher sehr gerne angenommen.

Das neueste Projekt „Zuhause leben im Alter“ ist eine Form des Betreuten Wohnens Zuhause und aufgrund des demografischen Wandels für die Zukunft ein unerlässliches Angebot. Immer mehr Senioren benötigen Unterstützung für die Bewältigung des Alltages in ihrer gewohnten Umgebung. Die Nachbarschaftshilfe bietet dazu ihre Hilfe an und vermittelt ausgebildete Seniorenhelfer schnell und unbürokratisch.

Gerade die Vermittlung der Dienste in allen Bereichen der Seniorenhilfe ist in den vergangenen Jahren fast jährlich um 100 % angestiegen. Die Garchingener kommen mit ihren vielfältigen Problemen zur Nachbarschaftshilfe und werden dort beraten, sei es bei der Ermittlung des Bedarfes an Hilfe oder um Fragen der Pflegeeinstufung. Die Beratungen sind umfangreich und zeitraubend, werden aber trotzdem kostenlos für alle Garchingener angeboten. Dazu finden auch Hausbesuche statt, um sich ein Bild von der häuslichen Situation zu machen, damit gezielt die benötigte Hilfe ermittelt werden kann.

Aus diesen Gründen war die Anstellung einer Fachkraft für den Vermittlungsbereich notwendig, um den Arbeitsanfall zu bewältigen und durch eine kontinuierlich weitergeführte Betreuung, auch nach der Vermittlung, den Interessen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Dies beinhaltet nicht nur die Begleitung des Betroffenen, sondern oftmals auch die Auseinandersetzung mit den Angehörigen oder Betreuern. Um die Belange aller Bürgerinnen und Bürger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zufriedenstellend regeln zu können, müssten zwei Personen nur in diesem Bereich festangestellt werden. Allein mit den Mitgliedsbeiträgen ist dies nicht mehr zu finanzieren. Auch in Nachbargemeinden werden die Kosten für Beratung und Vermittlung von der Kommune übernommen.

Auch für den Badedienst in der Seniorenanlage, der auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt Garching weiter allen Senioren zur Verfügung stellen soll, decken die Einnahmen in Höhe von 1.432 € keinesfalls die Ausgaben, die die Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.018,63 €, die an unsere Fachkräfte und Helferinnen ausbezahlt werden. Auch die Personalsituation hat sich grundlegend verändert. Die Nachbarschaftshilfe findet nur noch sehr schwer Mitarbeiter/innen, welche ehrenamtlich gegen eine Aufwandsentschädigung für die doch umfangreichen und auch verantwortungsvollen Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Besonders im Bereich der ambulanten Pflege wird der Pflegenotstand schon jetzt spürbar.

Auch die Vorstandsarbeit gestaltet sich immer schwieriger und umfangreicher. Selbstverständlich wird diese Arbeit von allen Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich, verantwortungsbewusst, qualifiziert und mit viel Engagement durchgeführt.

Die nachfolgend dargestellte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den letzten fünf Jahren machen den Zuschussbedarf deutlich.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
2004	215.763,28	208.763,00	7.000,28
2005	239.396,84	218.054,20	21.342,64
2006	233.249,29	265.042,83	-31.793,54
2007	291.415,01	269.206,86	22.208,15
2008	317.766,61	335.268,97	-17.502,36

Dies wird untermauert durch die nachfolgende Mitarbeiterentwicklung von 2000 – 2009.

Jahr	Festangestellte	Geringfügig Beschäftigte	Helfer m. Aufwandsentschädigung
2000	7	19	41
2001	8	24	31
2002	8	17	39
2003	10	29	59
2004	10	25	62
2005	14	26	60
2006	14	28	63
2007	14	34	74
2008	17	35	70
2009	17	32	71

Um zu veranschaulichen, was letztendlich von bisher gewährten Zuschüssen der Stadt als effektive Unterstützung dem Verein zur Verfügung steht, wird am Beispiel des Jahres 2008 deutlich:

— Zuschuss der Stadt 2008	10.354,18 €
— Rückzahlungen an die Stadt in Form von Mietzahlungen	5.024,64 €
— Verbleibender Rest des Zuschusses	5.329,54 €

Weitere Nebenkosten wie z. B. Telefon, Reinigung der Räume und kleine Reparaturarbeiten sind in den gesamten Beträgen nicht berücksichtigt.

Ein Vergleich mit den Nachbarschaftshilfen in den Gemeinden Unterschleißheim und Ismaning macht deutlich, dass dort eine weitgehendere Unterstützung erfolgt, als dies zur Zeit in Garching der Fall ist.

NBH Unterschleißheim		NBH Ismaning	
Miet- und Nebenkostenfrei		Miet- und Nebenkostenfrei	
Instandhaltungskosten werden voll übernommen		Instandhaltungskosten werden voll übernommen	
Reinigungszuschuss	8.000 €	Kostenfreier Telefonanschluss	
Grundförderung	5.100 €	Allgemeiner Zuschuss	14.000 €
Personalkostenzuschuss	11.000 €	Personalkostenzuschuss	13.500 €

Aus der Sicht der Verwaltung ist die Nachbarschaftshilfe Garching e.V. seit vielen Jahren das Aushängeschild für soziale Betreuung in der Stadt Garching. Neben außerordentlichem persönlichen Engagement aller Mitglieder entlastet sie zudem die Stadt durch Übernahme der Trägerschaft in den Bereichen Kinderkrippe, Tagesmütterprojekt und Mittagsbetreuung an den Grundschulen. Sollte die Nachbarschaftshilfe diese Arbeit nicht mehr leisten können, ist davon auszugehen, dass der Aufwand seitens der Stadt ein vielfaches des hier beantragten Zuschusses wäre. Die Verwaltung schlägt daher vor, der Nachbarschaftshilfe bis auf Weiteres einen jährlichen Zuschuss in Höhe des ausgewiesenen Defizites, jedoch maximal 20.000 € pro Jahr zu gewähren.

II. Einstimmiger Beschluss:

Der Stadtrat beschließt wie folgt:

1. Die Nachbarschaftshilfe Garching b. München e.V. erhält, beginnend mit dem Jahr 2009, einen Zuschuss zur Deckung des jährlichen Defizites bis zu maximal 20.000 €.
2. Der erforderliche jährliche Zuschuss ist gegenüber der Stadt in Form der Jahresrechnung nachzuweisen.

TOP 5 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ismaning; frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

StRin Behler verlässt den Sitzungssaal.

I. Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ismaning hat in der öffentlichen Sitzung am 23.04.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan in einem Bereich südwestlich des bestehenden Sondergebietes für die Waldorfschule zu ändern. Diese Änderung ist die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ismaning. Die Gemeinde Ismaning beabsichtigt, für den Änderungsbereich auch einen Bebauungsplan im Parallelverfahren aufzustellen.

Die Stadt Garching b. München wird im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden) beteiligt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endet am 20.07.2009. Die Verwaltung beantragte eine Fristverlängerung bis zum 31.07.2009.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von rd. 7.000 m². Dieser liegt im Südosten des Hauptortes Ismaning in einem noch landschaftlich geprägten Bereich der Gemeinde, in dem neben Kleingarten- und Waldbereichen vor allem landwirtschaftliche Nutzungen überwiegen. Neben der bestehenden Waldorfschule sind einige verstreut liegende bauliche Anlagen vorhanden. Darüber hinaus existieren zwei, in diesem Bereich begradigte Bachläufe. Der Kernbach verläuft unmittelbar am westlichen Rand des Änderungsbereiches.

Die Bevölkerung sowie die Zahl der Beschäftigten hat in der Gemeinde Ismaning zwischen 1997 und 2007 um rd. 1.460 Personen (ca. 11%) bzw. rd. 3.240 Beschäftigte (36%) zugenommen. Entsprechend ist auch der Bedarf an sozialen Infrastruktureinrichtungen gewachsen.

Die Waldorfschule hat sich mittlerweile als schulisches Angebot in Ismaning etabliert. Ein Waldorfkindergarten existiert bereits an anderer Stelle im Gemeindegebiet. Nunmehr soll der Waldorfkindergarten seinen Standort in direkter Nähe zur Waldorfschule erhalten.

Die Sicherung des Standortes für den Waldorfkindergarten dient der Zusammenführung der bisher getrennt liegenden Waldorfeinrichtungen in Ismaning. Durch die Darstellung einer rd. 23 m breiten Grünfläche westlich des Kernbachs ist ein hinreichender Abstand zwischen baulichen Anlagen und dem Gewässer sichergestellt. Die Zufahrt zur Fläche erfolgt über die Dorfstraße, die bereits die Waldorfschule erschließt.

An der südlichen Grenze ist analog zur östlich angrenzenden Sondergebietsfläche eine geplante Schutz- und Leitpflanzung dargestellt, die verdeutlichen soll, dass eine Eingrünung zum Landschaftsraum hin erfolgen soll.

Die vollständigen Unterlagen können bei Bedarf gerne im Rathaus der Stadt Garching, Zimmer 1.10 Bauleitplanung, eingesehen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching durch die 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ismaning nicht berührt. Es wird daher empfohlen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von einer Äußerung abzusehen. Außerdem wird empfohlen, auch von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bauleitplanentwurf ergeben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB von einer Äußerung abzusehen, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching durch die 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ismaning nicht berührt werden.

Des Weiteren wurde beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, auch von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bauleitplanentwurf ergeben.

II. Einstimmiger Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB von einer Äußerung abzusehen, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching durch die 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ismaning nicht berührt werden.

Des Weiteren wird beschlossen, auch von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bauleitplanentwurf ergeben.

TOP 6 Generalsanierung Hauptschule; Vergabe Prallwände Sporthalle

I. Sachvortrag:

Der Bau-Planungs- und Umweltausschuss hat am 07.05.2009 dem Sanierungskonzept der Turnhalle der Hauptschule zugestimmt. Die Arbeiten sollen in den anstehenden Sommerferien durchgeführt werden.

Die Prallwände wurden am 18.06.2009 unter Beteiligung von 4 Firmen ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 06.07.2009 gingen 3 Angebote ein. Die Zuschlagsfrist endet am 31.07.2009.

Die eingegangenen Angebote wurden entsprechend VOB/A § 23.3 rechnerisch, technisch und wirtschaftlich durch die COPLAN AG geprüft.

Nach der formalen und technischen Prüfung ist die Fa. Herkules-Schwebetore GmbH aus 58513 Lüdenscheid mit einer Brutto-Angebotssumme von 65.553,41 € der wirtschaftlichste Bieter.

Nach Wertung der Angebote gemäß VOB/A, §25

- erscheinen die angebotenen Preise angemessen und dem derzeitigen Baupreisniveau entsprechend;
- erfüllt der wirtschaftlichste Bieter die Anforderungen bezüglich der für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit;
- sind keine Anzeichen von Absprachen offensichtlich oder bekannt.

Es besteht somit keine Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit.

In der Kostenberechnung waren für dieses Gewerk 65.000 € brutto kalkuliert, damit werden die Kosten um 553 € überschritten.

Vergabevorschlag:

Es wird empfohlen den Auftrag für das Gewerk Prallwände dem wirtschaftlichsten Bieter, der Fa. Herkules-Schwebetore GmbH aus 58513 Lüdenscheid zu einem Angebotspreis von 65.553,41 € brutto zu erteilen. Das Angebot erscheint als angemessen und auskömmlich.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind unter der Haushaltsstelle 2.21300.94000 in ausreichender Höhe vorhanden.

II. Einstimmiger Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Prallwände an die Fa. Herkules-Schwebetore GmbH aus 58513 Lüdenscheid mit einer vorläufigen Auftragssumme von 65.553,41 € brutto zu erteilen.

StRin Behler kehrt in den Sitzungssaal zurück.

TOP 7 Generalsanierung Hauptschule; Vergabe Sportboden

StR Euringer und StR Kratzl verlassen den Sitzungssaal

I. Sachvortrag:

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss hat am 07.05.2009 dem Sanierungskonzept der Turnhalle der Hauptschule zugestimmt. Die Arbeiten sollen in den anstehenden Sommerferien durchgeführt werden.

Die Arbeiten zum Sportboden wurden am 18.06.2009 unter Beteiligung von 6 Firmen ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 06.07.2009 gingen 4 Angebote ein. Die Zuschlagsfrist endet am 31.07.2009.

Die eingegangenen Angebote wurden entsprechend VOB/A § 23.3 rechnerisch, technisch und wirtschaftlich durch die COPLAN AG geprüft.

Nach der formalen und technischen Prüfung ist die Fa. TOP-SPORT aus 33397 Rietberg mit einer Brutto-Angebotssumme von 52.776,14 € der wirtschaftlichste Bieter.

Nach Wertung der Angebote gemäß VOB/A, §25

- erscheinen die angebotenen Preise angemessen und dem derzeitigen Baupreisniveau entsprechend;

- erfüllt der wirtschaftlichste Bieter die Anforderungen bezüglich der für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit;

- sind keine Anzeichen von Absprachen offensichtlich oder bekannt.

Es besteht somit keine Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit.

In der Kostenberechnung waren für dieses Gewerk 60.000 € brutto kalkuliert, damit werden die Kosten um 7.223 € unterschritten.

Vergabevorschlag:

Es wird empfohlen den Auftrag für das Gewerk Sportboden dem wirtschaftlichsten Bieter, der Fa. TOP-SPORT aus 33397 Rietberg zu einem Angebotspreis von 52.776,14 € brutto zu erteilen. Das Angebot erscheint als angemessen und auskömmlich.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind unter der Haushaltsstelle 2.21300.94000 in ausreichender Höhe vorhanden.

II Einstimmiger Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Prallwände an die Fa. TOP-SPORT aus 33397 Rietberg mit einer vorläufigen Auftragssumme von 52.776,14 € brutto zu erteilen.

StR Kratzl kehrt in den Sitzungssaal zurück.

TOP 8 Generalsanierung Hauptschule 2.BA; Auftragsvergabe Dachdeckungs- und Spenglerarbeiten BT A

StR Adolf verlässt den Sitzungssaal

I. Sachvortrag:

Die Dachdeckungs- und Spenglerarbeiten zum neu errichteten Walmdach Bauteil A /2. Bauabschnitt wurden am 22.05.2009 nach Eu-weiter und nationaler Bekanntgabe im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 07.07.2009 gingen 19 Angebote ein. Die Zuschlagsfrist endet am 26.07.2009.

Die eingegangenen Angebote werden zur Zeit noch entsprechend VOB/A § 23.3 fachtechnisch durch die COPLAN AG geprüft.

Die Kosten der Kostenberechnung belaufen sich für dieses Gewerk auf 45.000 €.

Die Angebote, die in die engere Wahl kommen können, liegen nach dem ungeprüften Submissionsergebnis innerhalb des vorgesehenen Kostenrahmens.

Um den Bauablauf der Gesamtmaßnahme termingerecht durchführen zu können ist eine Auftragsvergabe noch im Juli 2009 nötig. Daher ist es erforderlich die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

II. Einstimmiger Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Erste Bürgermeisterin Frau Gabor zu ermächtigen, den Auftrag für die Dachdeckungs- und Spenglerarbeiten bei der Generalsanierung der Hauptschule 2. Bauabschnitt an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

TOP 9 Generalsanierung Hauptschule 2.BA; Auftragsvergabe Zimmererarbeiten BT A

StR Kick verlässt den Sitzungssaal

I. Sachvortrag:

Die Bauarbeiten zum 2. Bauabschnitt haben bereits begonnen.

Die Zimmererarbeiten wurden am 25.05.2009 nach Eu-weiter und nationaler Bekanntgabe im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 02.07.2009 gingen 10 Angebote ein. Die Zuschlagsfrist endet am 03.08.2009.

Die eingegangenen Angebote wurden entsprechend VOB/A § 23.3 rechnerisch, technisch und wirtschaftlich durch die COPLAN AG geprüft.

Nach der formalen und technischen Prüfung ist die Fa. Zimmerei Schmid GmbH aus 92521 Schwarzenfeld mit einer Brutto-Angebotssumme von 69.265,74 € der wirtschaftlichste Bieter.

Nach Wertung der Angebote gemäß VOB/A, §25

- erscheinen die angebotenen Preise angemessen und dem derzeitigen Baupreisniveau entsprechend;

- erfüllt der wirtschaftlichste Bieter die Anforderungen bezüglich der für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit;

- sind keine Anzeichen von Absprachen offensichtlich oder bekannt.

Es besteht somit keine Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit.

In der Kostenberechnung waren für dieses Gewerk 55.000 € brutto kalkuliert, damit werden die Kosten um 14.265 € überschritten.

Vergabevorschlag:

Es wird empfohlen den Auftrag für das Gewerk Zimmererarbeiten Bauteil A dem wirtschaftlichsten Bieter, der Zimmerei Schmid GmbH aus 92521 Schwarzenfeld zu einem Angebotspreis von 69.265,74 € brutto zu erteilen. Das Angebot erscheint als angemessen und auskömmlich.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind unter der Haushaltsstelle 2.21300.94000 in ausreichender Höhe vorhanden.

II. Einstimmiger Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Zimmererarbeiten Bauteil A an die Fa. Zimmerei Schmid GmbH aus 92521 Schwarzenfeld mit einer vorläufigen Auftragssumme von 69.265,74 € brutto zu erteilen.

TOP 10 Neubau Dreifachsporthalle; Auftragsvergabe Gerüstbauarbeiten

StR Adolf kehrt in den Sitzungssaal zurück.

I. Sachvortrag:

Die Gerüstbauarbeiten zum Neubau der Dreifachsporthalle wurden am 22.05.2009 nach Erweiterung und nationaler Bekanntgabe im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 02.07.2009 gingen 23 Angebote ein. Die Zuschlagsfrist endet am 21.08.2009.

Die eingegangenen Angebote werden zur Zeit noch entsprechend VOB/A § 23.3 fachtechnisch durch das Architekturbüro Diezinger & Kramer geprüft.

Die Kosten der Kostenberechnung belaufen sich für dieses Gewerk auf 90.327,30 €.

Die Angebote, die in die engere Wahl kommen können, liegen nach dem ungeprüften Submissionsergebnis innerhalb des vorgesehenen Kostenrahmens.

Um den Bauablauf der Gesamtmaßnahme termingerecht durchführen zu können ist eine Auftragsvergabe im August 2009 nötig. Da der Ausschuss in dieser Zeit nicht tagt, ist es erforderlich die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

II. Einstimmiger Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Erste Bürgermeisterin Frau Gabor zu ermächtigen, den Auftrag für die Gerüstbauarbeiten beim Neubau der Dreifachsporthalle an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

TOP 11 Neubau Dreifachsporthalle; Auftragsvergabe Stahlbauarbeiten

StR Kick kehrt in den Sitzungssaal zurück.

I. Sachvortrag:

Die Stahlbauarbeiten (Tragwerk Dach + Trapezblech) zum Neubau der Dreifachsporthalle wurden am 29.05.2009 nach Eu-weiter und nationaler Bekanntgabe im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 07.07.2009 gingen 45 Angebote ein. Die Zuschlagsfrist endet am 21.08.2009.

Die eingegangenen Angebote werden zur Zeit noch entsprechend VOB/A § 23.3 fachtechnisch durch das Architekturbüro Diezinger & Kramer geprüft.

Die Kosten der Kostenberechnung belaufen sich für dieses Gewerk auf 368.355,94 €.

Die Angebote, die in die engere Wahl kommen können, liegen nach dem ungeprüften Submissionsergebnis innerhalb des vorgesehenen Kostenrahmens.

Um den Bauablauf der Gesamtmaßnahme termingerecht durchführen zu können ist eine Auftragsvergabe im August 2009 nötig. Da der Ausschuss in dieser Zeit nicht tagt, ist es erforderlich die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

II. Einstimmiger Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Erste Bürgermeisterin Frau Gabor zu ermächtigen, den Auftrag für die Stahlbauarbeiten beim Neubau der Dreifachsporthalle an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

TOP 12 Neubau Dreifachsporthalle; Auftragsvergabe Metaldach und Metallfassade

I. Sachvortrag:

Die Arbeiten zum Metaldach und -fassade beim Neubau der Dreifachsporthalle wurden am 05.06.2009 nach Eu-weiter und nationaler Bekanntgabe im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Der Submissionstermin findet am 23.07.2009 statt. Es haben 43 Firmen die Verdingungsunterlagen angefordert. Die Zuschlagsfrist endet am 21.08.2009.

Die Kosten der Kostenberechnung belaufen sich für dieses Gewerk auf 415.244,75 €.

Um den Bauablauf der Gesamtmaßnahme termingerecht durchführen zu können, ist eine Auftragsvergabe im August 2009 nötig. Da der Ausschuss in dieser Zeit nicht tagt und die fachtechnische Prüfung der Angebote noch durchgeführt werden muss, ist es erforderlich die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

II. Einstimmiger Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Erste Bürgermeisterin Frau Gabor zu ermächtigen, den Auftrag für die Metaldach und -fassade beim Neubau der Dreifachsporthalle an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

TOP 13 Neubau Dreifachsporthalle; Auftragsvergabe Pfosten-Riegel-Fassade

StR Euringer kehrt in den Sitzungssaal zurück.

I. Sachvortrag:

Die Pfosten-Riegel-Fassade (Aluminiumkonstruktion) zum Neubau der Dreifachsporthalle wurde am 29.05.2009 nach Eu-weiter und nationaler Bekanntgabe im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 07.07.2009 gingen 9 Angebote ein. Die Zuschlagsfrist endet am 21.08.2009.

Die eingegangenen Angebote werden zur Zeit noch entsprechend VOB/A § 23.3 fachtechnisch durch das Architekturbüro Diezinger & Kramer geprüft.

Die Kosten der Kostenberechnung belaufen sich für dieses Gewerk auf 287.874,31 €.

Die Angebote, die in die engere Wahl kommen können, liegen nach dem ungeprüften Submissionsergebnis innerhalb des vorgesehenen Kostenrahmens.

Um den Bauablauf der Gesamtmaßnahme termingerecht durchführen zu können ist eine Auftragsvergabe im August 2009 nötig. Da der Ausschuss in dieser Zeit nicht tagt, ist es erforderlich die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

II. Einstimmiger Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Erste Bürgermeisterin Frau Gabor zu ermächtigen, den Auftrag für die Pfosten-Riegel-Fassade beim Neubau der Dreifachsporthalle an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

TOP 14 Biomasseheizzentrale der Energie-Wende Garching auf den Grundstücken der Fl. Nrn. 1680 und 1680/1, Ingolstädter Landstraße; a) Technische und gestalterische Konzeption b) Aufstellungsbeschlüsse für eine Flächennutzungsplanänderung sowie der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Große Teile West"

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat am 19.11.2007 beschlossen, sich an der Energie-Wende-Garching (EWG) für die Fernwärmeversorgung der Stadt Garching mit thermischer Energie aus Geothermie und Biomasse zu beteiligen.

Nach Abschluss der ersten Phase (Geothermie) beabsichtigt die EWG das Netz in einer zweiten Phase zu erweitern. In Phase 2, die aus heutiger Sicht ab 2011/2012 geplant ist, soll der Bau eines Biomasse-Heizwerkes in Garching-Hochbrück zur Wärmeerzeugung verwirklicht werden. Das Biomasse-Heizwerk soll auf den Fl. Nrn. 1680 und 1680/1, dem Nachbargrundstück des Geländes der AR Recycling, errichtet werden.

Die EWG plant hierbei die Errichtung eines mit Altholz AI/All befeuerten Biomasse-Heizwerkes in einer 1. Phase und eines mit Altholz AI/All befeuerten Biomasse-Heikraftwerkes in einer 2. Phase.

Nach Errichtung der Phase 2 erfolgt in erster Priorität die Bereitstellung von Heizwärme in Kraft-Wärme-Kopplung durch das Biomasse-Heizkraftwerk.

Das Vorhaben wird auf der Sitzung von Herrn Wagner und Herrn Kunz vorgestellt. Des Weiteren sind in der Anlage die Projektbeschreibung, Ansichten und Grundrisse zum geplanten Vorhaben zu finden.

a) Technische und gestalterische Konzeption

Biomasse-Heizwerk (Phase 1)

Die Errichtung des Heizwerkes (Phase 1) erfolgt in neu zu errichtenden Gebäuden auf einem im Außenbereich liegenden unbebauten Grundstück.

Die Errichtung des Biomasse-Heizwerkes der Phase 1 ist in 2 Bauabschnitten geplant. Im Rahmen des 1. Bauabschnittes werden

- 1 Biomasse-Heißwasserkessel auf Basis von Altholz AI/All mit einer Nennwärmeleistung von 6 MW und einer Feuerungswärmeleistung von ca. 7,2 MW sowie
- 1 heizölbefuenerter Heißwasserkessel mit einer Nennwärmeleistung von 10,5 MW und einer Feuerungswärmeleistung von je 11,3 MW und 1 heizölbefuenerter Heißwasserkessel mit einer Nennwärmeleistung von 20 MW und einer Feuerungswärmeleistung von 21,5 MW

errichtet.

Nach Fertigstellung des 2. Bauabschnitts (ca. 2-3 Jahre später) werden am Standort

- 2 Biomasse-Heißwasserkessel auf Basis von Altholz AI/All mit einer Gesamt-Nennwärmeleistung von 12 MW und einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von ca. 14,7 MW; bestehend aus 2 Kesseln mit jeweils 6 MW NWL / 7,2 MW FWL
- 3 heizölbefeuerte Heißwasserkesselanlagen mit einer Gesamt-Nennwärmeleistung von ca. 50,5 MW und einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von ca. 54,3 MW, bestehend aus 1 Kessel mit 10,5 MW NWL / 11,3 MW FWL und 2 Kesseln mit jeweils 20 MW NWL / 21,5 MW FWL

betrieben.

Im Zusammenhang mit den v. g. Anlagen bzw. Hauptkomponenten werden die zugehörigen Nebenanlagen errichtet.

- Anlage zur Holz-Brennstoffannahme, untergebracht in einer Halle, zur Holzbrennstoffannahmen, zeitweise Lagerung in Boxen, Aufgabe auf die Feuerung mittels Hydraulik-Zugboden, ggf. Sichtung bzw. Abscheidung von Überkorn/-längen, ggf. Metallen aus dem zur Feuerung aufgegebenen Brennstoff
- Heizöltankanlage
- Pumpenanlage und Anlagen zur Druckhaltung für das Fernwärmenetz Hochbrück und für den Verbindungsleiter zum Fernwärmenetz Garching, Wasseraufbereitungs- bzw. Ent-härtungsanlage zur Aufstellung im Technikgebäude
- Elektrotechnische Anlagen (Mittelspannungs-Schaltanlage, Eigenbedarf-Transformatoren, Niederspannungs-Schaltanlagen, Netz-Ersatzaggregat, USV-Batterieraum etc.), untergebracht im Betriebsgebäude/Gebäude Elektrotechnik
- Löschwasserbecken/-zisterne sowie Feuerlöschtechnische Einrichtungen, untergebracht in einer Einhausung am Feuerlöschbecken
- Sanitäre Anlagen, Umkleieräume, Leitwarte mit Leittechnischen Anlagen, untergebracht im Betriebsgebäude/Gebäude Elektrotechnik
- Sonstige Nebenanlagen (Druckluftversorgung, Abkühlbecken etc.)

Auf dem Grundstück wird eine Teilfläche für die spätere Errichtung eines mit Altholz AI/All befeuerten Holz-Heizkraftwerkes (Phase 2) vorgehalten. Die Versorgung mit Holzbrennstoff erfolgt durch Ausbau der im Rahmen dieser Planung zu errichtenden Holzannahme (Erweiterung/Verlängerung der Holz-Annahme-Halle). Der Holzbrennstofftransport erfolgt mittels der in der Hallenerweiterung untergebrachten Anlagen zum Kesselhaus des Holz-HKW.

Errichtung Biomasse-Heiz-Kraft-Werk (Phase 2)

Die Phase 2 ist insofern Gegenstand der Planung, dass die für die Errichtung der Phase 2 erforderlichen Flächen für die Errichtung der dieser Phase 2 zugehörigen Anlagen/Bauteile in einer sinnreichen Anordnung zueinander und zu den Anlagen/Bauteilen der Phase 1 angeordnet werden müssen.

Weiterhin resultieren aus den in Phase 2 geplanten Anlagen und Bauten Auswirkungen auf die Bauleitplanung (Abstandsflächen auf dem Grundstück bzw. auf benachbarten Grundstücken).

Die in der Phase 2 (Realisierung ca. 2012 bis ca. 2015; in Abhängigkeit der Entwicklung der Anschlussleistung) geplante Holz-HKW-Anlage wird in der Maximalvariante die nachfolgenden Leistungsmerkmale besitzen:

Hochdruckdampfkessel auf Basis Rostfeuerung oder Stationäre Wirbelschichtfeuerung mit einer Nennleistung von maximal 40 MW thermisch / ca. 45 bis 47 MW FWL, ca. 62 bis 65 bar a / ca. 470 bis 500 °C in Abhängigkeit der gewählten Technologie zwecks Erzeugung von bis zu 12 MW elektrischer Energie und bis ca. 28 MW Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung mittels Entnahme-Kondensations-Turbogenerator. Die erzeugte Wärme wird in das Fernwärmenetz Hochbrück und über den Verbindungsleiter in das Fernwärmenetz Garching eingespeist. Die Technischen Anlagen sowie Hoch-/Tiefbau und Außenanlagen der Phase 2 sind nicht Bestandteil dieser Planung bzw. nur insoweit, wie im Rahmen der Phase 1 bspw. Räumlichkeiten oder spätere Anschluss- bzw. Erweiterungsmaßnahmen vorzusehen sind.

Hoch-/Tiefbau, Außenanlagen

Kurzbeschreibung

1. Gebäude I

- Erd- und Entwässerungsarbeiten
Oberbodenabtrag, Fundamentaushub, Trag- und Sauberkeitsschicht, Entwässerungsleitungen für Regen- und Schmutzwasser
- Beton- und Stahlbetonarbeiten
Fundamente, Beton-Sandwichsockelelemente und Stahlbetonfertigteildecken über EG und OG Büro- und Sozialtrakt
- Tragkonstruktion
Tragwerk als Stahlbeton- und Stahlkonstruktion mit Bemessung gemäß gültiger Vorschriften
- Außenfassade Hallenteil
Thermowand Fabrikat Thyssen-Hoesch, Usinor oder glw. im GOBAPLUS Hallensystem
- Außenfassade Büro/Sozialteil
Betonfertigteilfassade mit Metall-Paneelverkleidung
- Dach
Dacheindeckung als Trapezblech – Warmdach mit Trapezblech als Tragschale, Dampfsperre, Dämmung und Foliendach
- Dachlichtelemente
Dachlichtkuppeln zur natürlichen Belichtung incl. RWA-Funktion
- Bodenplatte: Belastung bis 10,0 to/qm Stahlfaserbeton mit Hartstoffeinstreuung
- Fenster
Fensterelemente aus Aluminiumprofilen mit Verbundglas
- Tore und Türen
Sektionaltore Fabrik Hörmann oder glw., elektrisch bedienbar, innen- und Außentüren als endlackierte Stahlkonstruktion
- Betriebsspezifische Installationen
Nach Vereinbarung und Kundenwunsch

2. Gebäude II

- Erd- und Entwässerungsarbeiten
Oberbodenabtrag, Fundamentaushub, Trag- und Sauberkeitsschicht, Entwässerungsleitungen für Regen- und Schmutzwasser
- Beton- und Stahlbetonarbeiten
Fundamente, Beton-Sandwichsockelelemente
- Tragkonstruktion
Tragwerk als Stahlbeton- und Stahlkonstruktion mit Bemessung gemäß gültiger Vorschriften
- Außenfassade
Thermowand Fabrikat Thyssen-Hoesch, Usinor oder glw. im GOBAPLUS Hallensystem
- Dach
Dacheindeckung als Trapezblech – Warmdach mit Trapezblech als Tragschale, Dampfsperre, Dämmung und Foliendach
- Dachlichtelemente
Dachlichtkuppeln zur natürlichen Belichtung incl. RWA-Funktion
- Bodenplatte: Belastung bis 10,0 to/qm Stahlfaserbeton mit Hartstoffeinstreuung, Betongruben für Querabzugsförderer und Schubboden
- Fenster
Fensterelemente aus Aluminiumprofilen mit Verbundglas
- Tore und Türen
Sektionaltore Fabrik Hörmann oder glw., elektrisch bedienbar, innen- und Außentüren als endlackierte Stahlkonstruktion
- Betriebsspezifische Installationen
Nach Vereinbarung und Kundenwunsch

3. Technische Gebäudeausrüstung

- Elektro
Elektrogrundausrüstung, Beleuchtung nach ASR
- Sanitär
Wasch- und WC-Räume mit Ausstattung nach ASR
- Lüftung
momentan nicht berücksichtigt
- Heizung
Heizung der Halle über Technische Wärme der Kraftwerksanlage mit Warmlüftern, Plattenheizkörper im Büro- und Sozialtrakt
- Sprinkleranlage
nicht notwendig
- Brandmeldeanlage: nicht notwendig

4. Außenanlagen

- Pflasterfläche LKW: 8.250 qm
- Schotterfläche: 7.650 qm
- Grünfläche: 23.000 qm
- Zaunanlage: ca. 1.040 m Länge
- Toranlagen außen
2 Stück Schiebetor schienengeführt, elektrisch bedienbar mit 9,00 m Öffnungsbreite

Erschließung des Grundstücks:

Das Grundstück ist vom Westen über die Ingolstädter Landstraße und von Osten über eine bisher unbefestigte Straße erschlossen.

Der Anschluss des Grundstücks an die Medien Trinkwasser, Abwasser, Strom, Erdgas sowie Vor- und Rücklauf des Fernwärmenetzes Hochbrück und des Verbindungsleiters nach Garching sind im Vorfeld bzw. im Zuge der Errichtung des Biomasse-Heizwerkes herzustellen. Die Anlieferung der Holzbrennstoffsortimente sowie der Abtransport der Aschen sind ausschließlich per LKW vorgesehen.

b) Aufstellungsbeschlüsse für eine Flächennutzungsplanänderung sowie der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Große Teile West"

Die Firma AR-Recycling bat bereits in einem Schreiben vom 27.06.2008, im Rahmen der Agendas des Landkreises München und der Stadt Garching sowie gemäß der Vorgaben der Regierung von Oberbayern, in Verbindung der Beschlüsse des Deutschen Bundestages, die Fl. Nrn. 1680 und 1680/1 als Sondergebiet für die Wahrung alternativer energiepolitischer Vorhaben im öffentlichen Interesse vorzuhalten. Mit Schreiben vom 30.06.2009 hat die Energie-Wende-Garching GmbH & Co.KG beantragt, die Grundstücke Fl. Nrn. 1680, 1680/1, 1681 und 1682 als Sondergebiet für Energieerzeugungsanlagen auszuweisen.

Da der derzeit rechtskräftige und der sich in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan sowie der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 112 „Große Teile West“ dem Vorhaben widersprechen, sind eine Flächennutzungsplanänderung sowie eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Große Teile West“ in diesem Bereich notwendig.

Ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren ist notwendig, da absehbar ist, dass das Verfahren zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. So sollen die von der Planung betroffenen Bereiche aus dem Verfahren zur Neuaufrstellung ausgekoppelt werden und als eigenständiges Flächennutzungsplanänderungsverfahren des seit dem 18.05.1979 geltenden Flächennutzungsplans weitergeführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, für die Fl. Nrn. 1680, 1680/1, 1681 und 1682 das Verfahren der 40. Flächennutzungsplanänderung einzuleiten und für diesen Bereich ein Sondergebiet für Energieerzeugungsanlagen auszuweisen sowie den Bebauungsplan Nr. 112 „Große Teile West“ in diesem Bereich ebenfalls entsprechend zu ändern. Dadurch kann der Bebauungsplan im Parallelverfahren mit der Flächennutzungsplanänderung (§ 8 Abs. 3 Satz 1) aufgestellt werden, ohne dass es einer Genehmigung des Bebauungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf.

II. Mehrheitlicher Beschluss 16 (SPD, CSU, UG) : 5 (Bündnis 90/Die Grünen, BfG, StR Kratzl):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt, für die Fl. Nrn. 1680, 1680/1, 1681 und 1682 das Verfahren der 40. Flächennutzungsplanänderung einzuleiten und für diesen Bereich ein Sondergebiet für Energieerzeugungsanlagen auszuweisen sowie den Bebauungsplan Nr. 112 „Große Teile West“ in diesem Bereich ebenfalls entsprechend zu ändern und den Aufstellungsbeschluss für die 40. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen Hochbrück“ und den Bebauungsplan zu fassen.

TOP 15 Bebauungsplan Nr. 133 "Gewerbepark nördlich des U-Bahnhofes Garching West Zeppelin/Schleißheimerstr.; 1. Änderung"; Würdigung der i. R. der Auslegung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 02.07.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 133 „Gewerbepark nördlich des U-Bahnhofes Garching West Zeppelinstr. / Schleißheimer Str.“ vom 03.08.2005 zu ändern. Der Bebauungsplan Nr. 133 „Gewerbepark nördlich des U-Bahnhofes Garching West Zeppelinstr. / Schleißheimer Str., 1. Änderung“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 133 „Gewerbepark nördlich des U-Bahnhofes Garching West Zeppelinstr. / Schleißheimer Str.“ vom 03.08.2005. Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- eine geänderte Führung des Fuß- und Radweges über das Sondergebiet 1 (SO 1),
- die Verbreiterung der lichten Weite der Unterführung unter der B 471 von 4,00 m auf 6,00 m,
- die ersatzweise Herstellung der durch das Rampenbauwerk im Bereich der Park and Ride-Anlage entfallenen 42 Stellplätze im östlichen Bereich der Park and Ride-Anlage,
- die Anpassung der Privatstellplätze des Grundstücks Fl. Nr. 1238/4 (Jagerhof) an die Ausbauplanung,
- die Schaffung einer Fuß- und Radwegeverbindung östlich des Kreisverkehrs an der Zeppelinstraße an den Zufahrtsweg zur Kleingartenanlage,
- eine geringfügige Änderung des Kurvenverlaufes der Ringstraße im Gewerbegebiet,
- die Aufnahme des Grundstücks Fl. Nr. 1797 unmittelbar nordwestlich des aktuellen Bebauungsplanes in den Umgriff des Bebauungsplanes und eine entsprechende Anpassung der zulässigen Grundfläche und Gesamtgeschossfläche sowie den Nachweis entsprechender weiterer Ausgleichsflächen,
- die Durchschneidung der 20m breiten Ausgleichsfläche an der Nordgrenze um ca. 6m, um die Gebäude im Norden zu erschließen. Das Defizit an Ausgleichsfläche von 120 m² muss an anderer Stelle nachgewiesen werden,
- den Wegfall des Anschlusses der Ringstraße an die Straße Am See,
- die Zusammenfassung der bisherigen Bauquartiere GE 1.2, 1.3, 2.1, 2.2 und 2.3 zu einem Baufeld und die Reduzierung der bisher zulässigen max. Wandhöhen in den Bauquartieren 1.3, 2.1 und 2.3 von 27 m auf 19 m,
- die Vereinigung der Bauquartiere GE 3.1, 3.2 und 3.3 zu einem Baufeld,
- die Anpassung der Grenze zwischen GE 4 und SO 1 an die inzwischen notariell beurkundeten Verhandlungsergebnisse; das GE 4 wird etwas geringer, das SO 1 dagegen etwas größer sowie
- Die Neuberechnung der in der Satzung unter § 10 aufgeführten „Immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel“ für die entsprechenden Teilflächen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.07.2008 ebenfalls beschlossen, den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 02.07.2008 zu billigen und für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB freizugeben.

Diese Beteiligungen fanden in der Zeit vom 03.12.2008 bis 14.01.2009 statt.

In dieser Zeit sind mehrere Stellungnahmen eingegangen. In Würdigung aller vorgebrachten Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

A. Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 07.01.2009 (Anlage 1)

Sachvortrag:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Änderung beinhaltet u. a. die Verlegung bzw. die Modifizierung von geplanten Fuß- und Radwegen, von Stellplätzen und dem Kurvenverlauf der Ringstraße. Ferner wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich der Fl. Nr. 1797 erweitert und es werden Ausgleichsflächen – zugunsten gewerblicher Flächen – neu situiert.

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Da die B 471 von dem Vorhaben tangiert ist, sollte die Planung in enger Abstimmung mit der Fachbehörde weitergeführt werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.

Da die B 471 von dem Vorhaben tangiert ist und derzeit selbst Änderungen erfährt, wurde die Planung bereits in enger Abstimmung mit den Fachbehörden im Voraus geregelt.

2. Landratsamt München – Bauplanungs-, Bauordnungs- und Raumordnungsrecht, Schreiben vom 12.01.2009 (Anlage 2)

Sachvortrag:

Sonstige fachliche Informationen:

1. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf entwickelt sich bezüglich der Art der Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1797 nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt, der in diesem Bereich Grünfläche darstellt. Nachdem die geänderte Darstellung bereits in der im Verfahren befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich berücksichtigt ist, weisen wir diesbezüglich auf § 8 Abs. 3 BauGB und die eventuelle Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes hin (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Hinsichtlich des Umgriffs der Fläche sind der Bebauungsplanentwurf und die Flächennutzungsplanneuaufstellung noch in Übereinstimmung zu bringen.

Rechtliche Würdigung:

Der Hinweis auf die eventuelle Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes aufgrund der im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanneuaufstellung wird zur Kenntnis genommen und entsprechend verfahren. Der Bebauungsplanentwurf und die Flächennutzungsplanneuaufstellung werden noch in Übereinstimmung gebracht.

2. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wird als 1. Änderung des Bebauungsplanes 133 bezeichnet. Diese Bezeichnung ist u. E. nicht zutreffend, da der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan nicht vollständig identisch ist mit dem Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes. Das Grundstück Flurnummer 1797 wird mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf erstmals überplant, die Lage der Fußgängerunterführung wurde verschoben und darüber hinaus gibt es im Bereich der Straßen geringfügige Verschiebungen mit dem ursprünglichen Geltungsbereich. Nach unserer Auffassung sollte auch der alte Geltungsbereich in die Planzeichnung aufgenommen werden und die Bereiche zwischen dem alten und neuen Geltungsbereich, die keine Gültigkeit mehr haben, als aufzuhebend dargestellt werden, sonst behalten die ursprünglichen Festsetzungen, z. B. ursprüngliche Lage der Fußgängerunterführung weiterhin Gültigkeit.

Rechtliche Würdigung:

Die Bezeichnung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes wird beibehalten, da der erweiterte Umgriff so unwesentlich ist und die Planung dadurch nicht erheblich geändert wird. Der alte Geltungsbereich wird in die Planzeichnung als Hinweis aufgenommen. Die Bereiche zwischen dem alten und neuen Geltungsbereich, die keine Gültigkeit mehr haben, werden als „aufzuhebend“ dargestellt.

3. Für die vorliegende Bebauungsplanänderung ist noch eine Umweltprüfung erforderlich. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Stadt festgelegt (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB). Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Umweltbelange sind im Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplanes darzulegen (vgl. § 2 a BauGB). Bei der Abfassung des Umweltberichtes ist die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu beachten.

Rechtliche Würdigung:

Der Anregung wird entsprochen. Für die vorliegende Bebauungsplanänderung wird noch eine Umweltprüfung in Form des Umweltberichts ergänzt. Die ermittelten und bewerteten Umweltbelange werden im Umweltbericht als Teil der Begründung dargestellt. Dabei wird die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB beachtet. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Träger gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die ermittelten und bewerteten Umweltbelange in Form des Umweltberichts vorgelegt.

4. Zwischen dem Bebauungsplan Nr. 139 und dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf gibt es im Bereich des Kreisels (Einmündungsbereich der Dieselstraße in die Zeppeleinstraße) Unstimmigkeiten. Die beiden Planungen sind in Übereinstimmung zu bringen.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Unstimmigkeiten zwischen den Bebauungsplänen Nr. 139 und Nr. 133 im Bereich des Kreisels (Einmündungsbereich der Dieselstraße in die Zeppeleinstraße) werden behoben.

5. Das Planzeichen A 12 für geplante öffentliche Straßen wird in der Planzeichnung nicht verwendet. Nachdem im Plangebiet offensichtlich alle öffentlichen Straßen bereits realisiert sind und die bestehenden öffentlichen Straßen nur als Hinweis aufgeführt sind, sollten u. E. auch die Planzeichen A 16 bis A 27 unter den Hinweisen aufgeführt werden.

Rechtliche Würdigung:

Dem Einwand wird entsprochen. Die Planung wird angepasst und die geplanten öffentlichen Straßen werden in die Planzeichnung aufgenommen. Die Planzeichen A 12 bzw. A 16 bis A 27 werden unter den Hinweisen aufgeführt.

Redaktionelles

1. In der Präambel der Satzung und der Begründung fehlt die Flurnummer 1797.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird aufgenommen und die fehlende Flurnummer 1797 in die Präambel der Satzung und der Begründung aufgenommen.

2. Bei der öffentlichen Verkehrsfläche südwestlich von GE 1.1 wäre noch die Straßenbegrenzungslinie zu ergänzen.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird aufgenommen und die fehlende Straßenbegrenzungslinie ergänzt.

3. Das weiße Dreieck nördlich von Flurnummer 1239 sollte noch farbig angelegt werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird aufgenommen und das Dreieck nördlich von Flurnummer 1239 wird entsprechend farbig belegt.

4. Für die Flurstücksgrenzen sollte vollständigerhalber in die Satzung noch das Planzeichen aufgenommen werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird aufgenommen. Das Planzeichen für die Flurstücksgrenzen wird in die Satzung aufgenommen.

5. Bei Ziffer A 01 wäre in der Nutzungsschablone noch das Planzeichen „GR“ zu ergänzen.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird aufgenommen und bei Ziffer A 01 wird das Planzeichen „GR“ noch ergänzt.

6. Bei Ziffer A 04 müsste es richtig „Abgrenzung der Art und des Maßes der Nutzung“ lauten.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird aufgenommen und bei Ziffer A 04 wird die Formulierung entsprechend berichtigt.

7. Das Planzeichen A 15 – Zufahrt wird in der Planzeichnung nicht verwendet.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird aufgenommen und das Planzeichen A 15 herausgenommen.

8. Bei Ziffer B § 2 Abs. 2 muss es statt „Bruttogeschossfläche“ „Geschossfläche“ lauten.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird aufgenommen und die Formulierung bei Ziffer B § 2 Abs. 2 in „Geschossfläche“ geändert.

9. In Ziffer B § 3 werden bei der Höhenlage der baulichen Anlagen das SO 1 und SO 2 zweimal aufgeführt. Um Berichtigung wird gebeten.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird aufgenommen. In Ziffer B § 3 werden bei der Höhenlage der baulichen Anlagen das SO 1 und das SO 2 einmal herausgenommen. Hierbei werden die Angaben der Höhenlage der baulichen Anlagen für das SO1 und SO 2 gesondert aufgeführt.

10. Bei den Verfahrensvermerken sind die aktuellen Daten für den Aufstellungsbeschluss und die Auslegung einzutragen.

Rechtliche Würdigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die aktuellen Daten für den Aufstellungsbeschluss und die Auslegung werden in den Verfahrensvermerken ergänzt.

11. Die Anlagen, die Bestandteil der Begründung sind, sollten in die Begründung noch als Anlage entsprechend aufgeführt werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird aufgenommen und die Anlagen werden in die Begründung entsprechend aufgeführt.

3. Landratsamt München – Bauplanungs-, Immissionsschutz und Recht der Abfallwirtschaft, Schreiben vom 29.12.2008 (Anlage 3)

Sachvortrag:

Sonstige fachliche Informationen:

Bezüglich der grundsätzlichen Problematik verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 133 insbesondere vom 26.11.2003. Aus fachlicher Sicht raten wir daher zumindest auf einigen Teilflächen die Senkung der flächenbezogenen Schallleistungspegel.

Rechtliche Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die damalige Würdigung (Stadtratsbeschluss vom 29.04.2004) behält ihre Gültigkeit.

Unabhängig davon sind noch folgende Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen:

- Die Kleingartenanlage, das MI und das WA sollten nachrichtlich im Plan dargestellt werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird aufgenommen und die Kleingartenanlage, das MI sowie das WA nachrichtlich im Plan übernommen.

- Die in § 10 genannten letzten beiden Punkten (Baulärm und Lichtimmissionen) handelt es sich lediglich um Hinweise. Wir bitten dies entsprechend zu ändern.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird aufgenommen und die in § 10 genannten letzten beiden Punkte (Baulärm und Lichtimmissionen) unter die Hinweise aufgenommen.

4. Staatliches Bauamt Freising, Schreiben vom 14.01.2009 (Anlage 4)

Sachvortrag:

Mit oben genannten Schreiben haben Sie uns den Bebauungsplan Nr. 133 „Gewerbepark nördlich des U-Bahnhofes Garching West Zeppelinstr./Schleißheimerstr., 1. Änderung“ zur Stellungnahme vorgelegt. Seitens des Staatlichen Bauamtes Freising, Servicestelle München bestehen gegen den Bebauungsplan in der Fassung vom 02.07.2008 keine Einwände. Hinsichtlich der Regelung der Bau- und Unterhaltslast der Radwegeunterführung verweisen wir auf die zwischen der Stadt Garching und der Straßenbauverwaltung abgeschlossene Vereinbarung.

Rechtliche Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet. Hinsichtlich der Regelung der Bau- und Unterhaltslast der Radwegeunterführung zwischen der Stadt Garching und der Straßenbauverwaltung abgeschlossene Vereinbarung wird entsprechend verfahren.

5. Wehrbereichsverwaltung Süd, Schreiben vom 15.01.2009 (Anlage 5)

Sachvortrag:

Seitens der Wehrbereichsverwaltung Süd – Ast München bestehen keine Einwände gegen die o. a. Planungen.

Auf die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) bei Baumaßnahmen, die das Militär-Straßen-Grund-Netz (MSGN) betreffen, weise ich hin.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen und wird als Zustimmung zur Planung gewertet. Der gegebene Hinweis, dass die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) bei Baumaßnahmen, die das Militär-Straßen-Grund-Netz (MSGN) betreffen, einzuhalten sind, sind im Zuge der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

6. Landratsamt München - Kreisheimatpfleger, Schreiben vom 13.12.2008 (Anlage 6)

Sachvortrag:

Als Träger öffentlicher Belange habe ich gegen den genannten Bebauungsplan keine Einwände, sofern die näheren gesetzlichen Regelungen für den Lärm-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutz Beachtung finden. Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG unterliegen etwaige, im Zuge künftiger Baumaßnahmen zu Tage tretende Bau- und Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Landratsamt München als Untere Denkmalschutzbehörde bzw. an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege.

Rechtliche Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die vorgebrachten Anregungen werden in der Planung umgesetzt.

7. SWM Infrastruktur Region GmbH, Schreiben vom 14.01.2009 (Anlage 7)

Sachvortrag:

Von der Änderung hat die SWM Infrastruktur Region GmbH ohne Einwände Kenntnis genommen.

Unsere Erdgas- und Wasserversorgungsleitungen wurden aufgrund der Veränderung bereits den neuen Gegebenheiten angepasst.

Vor Abbruch bestehender Gebäude müssen vorhandene Erdgas- und Wasserhausanschlussleitungen stillgelegt werden. Für die Stilllegungen der Hausanschlussleitungen nutzen Sie bitte die entsprechenden Anträge, die Sie unter www.swm.de erhalten.

Im Übrigen behält unsere Stellungnahme vom 09.12.2003 weiterhin Gültigkeit.

Wiedergabe der Stellungnahme vom 09.12.2003:

Vom Bebauungsplan Nr. 133 für den o. g. Bereich haben wir Kenntnis genommen und nehmen wir folgt Stellung.

Erdgas:

Unsere bestehenden Erdgasversorgungsanlagen sind aus dem Eintrag (grün gezeichnet) im beiliegenden Bestandplanauszug zu ersehen.

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich auf der Südseite der Schleißheimerstr. bzw. im Hardtweg unsere Erdgas-Mitteldruckleitung DN 150 und Hochdruckleitung DN250 PN40/60 (E-1.1.5). (im U-Bahnbereich auf Spartenbrücke)
In der Daimlerstr. Unsere Erdgas-Mitteldruckleitung DN 150.

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes müssen unsere Erdgasleitungen aufgrund der Veränderung der Schleißheimerstr. Den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Die anfallenden Kosten werden derzeit auf ca. 470.000,- netto geschätzt und gehen zu Kosten des Veranlassers.

Die Kostenabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Anfall.

Für die eventuell notwendige Errichtung einer Erdgas-Druckregelstation (im Bebauungsplanentwurf kaminrot eingezeichnet) bitten wir eine Fläche von 9,0 m x 6,0 m für den Reglerstandort und einen Abstellplatz für den Montagewagen von 5,0 m x 6,0 m zu unseren Gunsten auszuweisen und dinglich zu sichern.

Für die geplante Allee, zwischen den Gebieten SO 1 und SO 2, beginnend bei der B 471, ist eine Dienstbarkeit für Versorgungsleitungen zu Gunsten der SWM einzutragen.

Zwischen der geplanten Bebauung und unserer Erdgas-Hochdruckleitung muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m und zur Erdgas-Druckregelanlage von 20 m eingehalten werden.

Wir sind daran interessiert, die Gebäude mit unserem umweltfreundlichen Erdgas zu versorgen. Der Bereich Infrastrukturvertrieb Frau Chromik wird sich in den nächsten Tagen mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wasser:

Unsere bestehenden Wasserversorgungsanlagen sind aus dem Eintrag (blau eingezeichnet) im beiliegenden Bestandsplanauszug zu ersehen.

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich auf der Südseite der Schleißheimerstr. bzw. im Hardtweg unserer Wasserversorgungsleitungen DN 200 und DN 300. (im U-Bahnbereich auf Spartenbrücke)

In der Daimlerstr. unsere Wasserversorgungsleitung DN 150 deren Dimension zur Versorgungssicherheit eventuell vergrößert werden muss.

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes müssen unsere Wasserversorgungsleitungen auf Grund der Veränderung der Schleißheimerstr. den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Die anfallenden Kosten werden derzeit auf ca. 660.000,- netto geschätzt und gehen zu Kosten des Veranlassers.

Die Kostenabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Anfall.

Das geplante Baugebiet kann an unser bestehendes Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden.

Der Bauwerber ist zu verständigen,

- Dass im Bereich von Tiefgaragen keine Verlegung von Wasserversorgungsanlagen erfolgen kann,
- Dass bei Anschluss der geplanten Neubauten an die öffentliche Wasserversorgung die Bauwerber die nach der AVB Wasser V (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser) entstehenden Kosten zu tragen haben,
- Dass ein Wasserzählerraum unmittelbar an einer straßenwärts gelegenen Kellerwand vorzusehen ist.

Strom:

Die Stromversorgung des Planungsgebietes erfolgt nicht durch die Stadtwerke München (Punkt 4.4 Ver- und Entsorgung)

Allgemeines:

Geplante Baumaßnahmen, sowie Baumpflanzungen dürfen im Bereich unserer Erdgasversorgungsanlagen nur nach vorheriger örtlicher Einweisung in den Leitungsbestand durch unsere Aufgrabungskontrolle begonnen werden.

Bei Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern muss zu unseren Erdgas- und Wasserleitungen ein seitlicher Mindestabstand von 1,5 m und zu Hydranten von 2,0 m eingehalten werden.

Die vorhandene Überdeckung unserer Versorgungsanlagen darf sich durch bauliche Maßnahmen sowie Geländemodellierungen nicht verändern.

Für spätere Spartenverlegungen empfehlen wir bereits jetzt, die öffentlichen Verkehrsflächen in Zonen nach DIN 1998 einzuteilen.

Bei Ihren Planungen und der Terminfestlegung für den Baubeginn ist unbedingt zu berücksichtigen, dass wir für die Umlegung unserer Erdgas- und Wasserversorgungsleitungen eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten benötigen.

Bei Realisierung des Bebauungsplanes bitten wir um baldige Zusendung baureifer Ausführungspläne, mit Auftrag und Kostenübernahmeerklärung, um frühzeitig mit den Planungsarbeiten beginnen zu können.

Wir bitten unsere Auflagen und Angaben zu den vorhandenen Versorgungsanlagen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen und uns im Zuge des Erinnerungsabgabeverfahrens nochmals einzuschalten.

Rechtliche Würdigung:

Die Aussage, dass gegen den Bebauungsplan keine Einwände vorliegen, wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die Ausführungen zu Bestand und Verlegung der Leitungen werden zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die weiteren Ausführungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

8. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 12.01.2009 (Anlage 8)

Sachvortrag:

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Gewerbepark nördlich des U-Bahnhofes Garching West Zeppelinstr./Schleißheimerstr.“ bestehen seitens der Deutschen Telekom AG keine Einwände.

Im Plangebiet ist bereits eine Telekommunikationsinfrastruktur vorhanden. Änderungen sind zurzeit nicht vorgesehen.

Eventuell notwendige Umlegungen vorhandener Telekommunikationsanlagen sind kostenpflichtig.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Einen Lageplan mit unseren eingezeichneten Telekommunikationsanlagen haben wir beigefügt.

Vor Aufnahme der Arbeiten am oder im Erdreich bitten wir beiliegende Kabelschutzanweisung zu beachten.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Deutsche Telekom ihre Baumaßnahmen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in einem oder mehreren unabhängigen Bauabschnitten herstellt.

Wir bitten Sie, uns eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sogleich nach dessen Bekanntmachung zu übersenden.

Rechtliche Würdigung:

Die Aussage, dass gegen den Bebauungsplan keine Einwände vorliegen, wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die gegebenen Hinweise zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung der Arbeiten, der Kabelschutzanweisung werden zur Kenntnis genommen und entsprechend bei der Bauausführung berücksichtigt.

Eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Bebauungsplan wird nach Bekanntmachung übersendet.

9. IHK, Schreiben vom 12.01.2009 (Anlage 9)

Sachvortrag:

Die IHK München und Oberbayern stimmt den dargelegten Änderungsplanvorhaben zu.

In Bezug auf die ausgewiesenen Sondergebiete (SO) nach § 11 BauNVO macht die IHK vorsorglich darauf aufmerksam, dass diese bei einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² (sog. Großflächiger Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO) genaue Angaben hinsichtlich des konkreten Sortiments und der genauen Dimension benötigen um diesbezüglich eine gesonderte Stellungnahmen abgeben zu können.

Rechtliche Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Angaben hinsichtlich des konkreten Sortiments und der genauen Dimension können erst im Zuge der Vermietung von konkreten Projekten auf den Sondergebieten mitgeteilt werden.

10. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 10.12.2008 (Anlage 10)

Sachvortrag:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern hat zum Verfahren, hier Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, folgende Anmerkungen. Im Bebauungsplan Nr. 133 sind Festsetzungen für Gewerbegebiete (GE) und Sondergebiete (SO) getroffen worden. Dem Sondergebiet sind u. a. Nutzungen für nicht/großflächigen Einzelhandel vorbehalten. Es wurde hierfür eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 2.000 m² festgesetzt. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Garching zu Beginn des Jahres 2008 wurde für den Handel die Aussage getroffen, dass Einzelhandelseinrichtungen mit innenstadtrelevanten Sortimenten den Einzelhandel im Garchinger Stadtzentrum schwächen würden, daher in Gewerbegebieten nicht zugelassen und in den entsprechenden Bebauungsplänen ausgeschlossen werden sollten.

Diese Rahmenbedingungen für den Handel greift die Handwerkskammer auf und regt an, sie in der Art der Nutzung festzuschreiben und isolierten Einzelhandel in den Gewerbegebieten GE 1.1 – GE 8 auszuschließen.

Da dieser Siedlungsbereich nicht von Wohnbebauung geprägt ist, bietet sich eine Versorgung, die lediglich den dort ansässigen Firmen dient, an.

Rechtliche Würdigung:

Es ist richtig, dass zu Beginn des Jahres 2008 im Einzelhandelsgutachten die Aussage getroffen wurde, dass Einzelhandelseinrichtungen mit innenstadtrelevanten Sortimenten des Einzelhandels in Garching ausgeschlossen werden sollten.

Dieses Einzelhandelsgutachten wurde dem Stadtrat vorgestellt. Der Stadtrat hat dieses Gutachten der CIMA nicht akzeptiert.

Entsprechend dem Aufstellungsbeschluss ist in den Planungszielen nicht enthalten, die Art der Nutzung in den GE-Gebieten GE 1.1 – GE 8 zu ändern. An diesem Beschluss hält der Stadtrat nach wie vor fest.

Die Anregung der Handwerkskammer für München und Oberbayern wird deshalb abgelehnt.

11. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 02.12.2008 (Anlage 11)

Sachvortrag:

Im Planungsbereich rechnen wir wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld (unter anderem D-1-7735-0156 „Siedlung, vermutlich der Hallstattzeit“ unmittelbar südlich des Vorhabens) mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von Bodendenkmälern. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Darüber hinaus sind Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 DSchG) genehmigungspflichtig nach Art. 7 DSchG und daher unbedingt im Einzelfall mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-)Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/blfd/content/pdfs/Rechtliche_Grundlagen_Bodendenkmaeler_d.pdf

Folgende Nebenbestimmungen wären bei zulässiger Überplanung der Bodendenkmäler für eventuelle Einzelvorhaben festzusetzen;

- A. Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- B. Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen. Über die Notwendigkeit einer bauvorgreifenden archäologischen Untersuchung wird nach erfolgtem Oberbodenabtrag zu entscheiden sein.
- C. Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter fachlichen Aufsicht des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege.
- D. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.
- E. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
- F. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

Wir bitten, das Vorstehende in den Erläuterungsbericht aufzunehmen, und weisen gleichzeitig darauf hin, dass derartige Untersuchungen einen größeren Umfang annehmen und eine längere Planungsphase erfordern können. Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.

Zur Vermeidung von unbeobachteten Denkmalzerstörungen ist vor Baubeginn beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege der Beginn des Oberbodenabtrags vom Träger des Vorhabens anzuzeigen und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen. Eine aktuelle Liste qualifizierter Grabungsfirmen ist beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege erhältlich. Bei frühzeitiger Terminabstimmung (Frist 4 Wochen) ist eine Beobachtung des Oberbodenabtrags durch einen Mitarbeiter des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege möglich.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Rechtliche Würdigung:

Die Anregung wird als Zustimmung zu Planung gewertet. Das Bodendenkmal D-1-7735-0156 „Siedlung, vermutlich der Hallstattzeit“ wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und die gewünschten Hinweise unter den Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen sowie in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Maßnahmen, die bei betroffenen Teilen des Bodendenkmals zu ergreifen sind, sind durch gesetzliche Bestimmungen geregelt und werden wie in der Begründung bereits beschrieben in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt.

12. Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 27.09.2009 (Anlage 12)

Sachvortrag:

Sonstige fachliche Informationen:

Altlasten:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1796 und 1796/4, Gmkg. Garching wurde der Business Campus München errichtet. Der Oberboden des Grundstückes war mit Schwermetallen belastet. Nach unseren Unterlagen hat die Fa. LOTOX Umwelt GmbH & Co. KG im 1. Zwischenbericht Nr. 207 (GA 1/ES) vom 25.09.06 die Schadstofffreiheit eines Teilbereiches (siehe Lage-skizze) dokumentiert. Für die Restfläche ist die Altlastenfreiheit nicht dokumentiert und entsprechend in der Begründung Ziff. 1.6 aufzunehmen.

Rechtliche Würdigung:

Der Oberboden des gesamten Baugebietes ist bis auf GE 4 hinsichtlich Altlasten bereits untersucht und beseitigt worden. Für das GE 4 wird dies entsprechend in die Begründung Ziff. 1.6 aufgenommen. Die restlichen Untersuchungen für das GE 4 werden vor Beginn der dort geplanten Baumaßnahmen durchgeführt und dokumentiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

13. Autobahndirektion Südbayern, Schreiben vom 01.12.2009 (Anlage 13)

Sachvortrag:

Sonstige fachliche Informationen:

Für neu ausgewiesene bauliche Nutzungen im Einflussbereich der Bundesautobahn sind ggf. Lärmschutzmaßnahmen seitens des Bauträgers zu veranlassen. Diesbezüglich können keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern oder deren Bediensteten geltend gemacht werden.

Rechtliche Würdigung:

Zur Beurteilung der immissionsrechtlichen Situation und zum Nachweis der immissionsrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens wurde bei dem Büro Andreas Kottermair, Beratender Ingenieur eine Untersuchung in Auftrag gegeben. Die schalltechnische Untersuchung liegt im Entwurf vor und ist als Anlage Bestandteil der Begründung zu diesem Bebauungsplan.

Die Ablehnung von Ersatzansprüchen wird daher nur zur Kenntnis genommen.

14. Bayerngas GmbH, Schreiben vom 08.12.2008 (Anlage 14)

Sachvortrag:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 133 liegen keine Anlagen der Bayerngas GmbH. Aktuelle Planungen der Bayerngas GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Wir sind für Südbayern mit der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen im Bereich von Solotrassen der Kabelschutzrohranlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen, beauftragt. In den Kabelschutzrohren der GasLINE verlaufen unter anderem LWL-Kabel der Global Crossing. Im Geltungsbereich liegt eine Kabelschutzrohranlage mit Lichtwellenleiter-Kabeln der GasLINE. Jegliche Beschädigung oder Gefährdung dieser Anlage ist unbedingt zu vermeiden. In den Plänen ist der jetzige Stand der Leitungslage dargestellt, Änderungen oder Erweiterungen können nicht automatisch nachgemeldet werden. Die Pläne werden ausschließlich für die jetzige Maßnahme zur Verfügung gestellt, jede andere Verwendung bedarf ausdrücklicher Zustimmung, Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan M 1:5.000 sowie einen Lageplan M 1:1.000 der Kabelschutzrohranlage in diesem Bereich. Eine genaue Angabe der Lage der Anlage ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich. Wir senden Ihnen unsere Pläne als pdf. Dateien. In diesen Dateien ist der jetzige Stand der Leitungslage dargestellt, Änderungen oder Erweiterungen können von uns nicht automatisch nachgemeldet werden. Die Dateien werden von uns ausschließlich für Ihre jetzige o. a. Maßnahme zur Verfügung gestellt, jede andere Verwendung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung, Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Auf LWL-Kabel der i-21 Germany GmbH weisen wir hin.

Rechtliche Würdigung:

Da durch die Planung die Anlagen der Bayerngas GmbH und der GasLINE nicht berührt werden, wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die weiteren gegebenen Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und bei den Ausführungsplanungen berücksichtigt.

15. E.ON Bayern AG – Kundencenter Unterschleißheim, Schreiben vom 02.12.2008 (Anlage 15)

Sachvortrag:

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der E.ON Bayern AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bitten Sie, die Versorgungsanlagen und die Schutzzonenbereich (Stromleitungen) bzw. Schutzstreifen (Gasleitungen) für 20-kV-Kabel je 2,5 m beiderseits der Leitungs- bzw. Trassenachse, in den Erläuterungsbericht und in den Flächennutzungs- und Landschaftsplan aufzunehmen.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen einen Lageplan M 1:2.000 aus dem der derzeitige Bestand der Anlagen ersichtlich ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der E.ON Bayern AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Abgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen macht die E.ON Bayern AG darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art der E.ON Bayern AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen das Kundencenter Unterschleißheim gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin bei der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Rechtliche Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Im Zuge der weiteren Planungen der Bauvorhaben sind detaillierte Abstimmungen und Regelungen zu treffen, die jedoch nicht das vorliegende Bebauungsplanverfahren betreffen.

Die e.on Bayern AG wird weiterhin an Bauleitplanverfahren beteiligt.

16. E.ON Netz GmbH – Betriebszentrum Bamberg, Schreiben vom 04.12.2008 (Anlage 16)

Sachvortrag:

An der nördlichen Grenze des Planungsgebietes verläuft ein 110-kV-Kabel (Hochspannungskabel). Das Kabel ist im Bebauungsplan eingetragen. Weiterhin verlaufen Fernmeldekabel im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Wir haben dazu ein Übersichtsplan beigefügt. Maßgeblich ist aber stets die Lage der Kabel in der Natur.

Seitens der E.ON Netz GmbH bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans, sofern die Sicherheit des Kabelbestandes und –betriebes durch Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung möchten wir aber nochmals darauf hinweisen, dass sämtliche Arbeiten im Schutzbereich des 110-kV-Kabels sowie der Fernmeldekabel rechtzeitig mit uns GmbH abzustimmen sind.

Sollte eine Ortung der Kabel erforderlich sein, bzw. weitere Maßnahmen zur Sicherung der Kabel erforderlich werden, bitten wir rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten mit folgenden Ansprechpartnern der E:ON Netz GmbH Kontakt aufzunehmen:

110-KV-Kabel:

E.ON Netz GmbH, Abteilung Service Leitungen,
Servicegruppe Dachau, Roßwachtstraße 40, 85221 Dachau,
Herr Jocher, Tel.: 0172/8346380, Fax Nr. 08131/291-2854,

Fernmeldekabel

E.ON Netz GmbH, Abteilung Service Informationssysteme,
Servicegruppe Dachau, Roßwachtstraße 40, 85221 Dachau,
Tel.: 089/1254-2398, Fax Nr. 08131/291-2345.

Die beigefügten Kabelschutzanweisungen und das Merkheft für Baufachleute bittet die E.ON Netz GmbH zu beachten.

Wir danken für die Beteiligung um die wir auch weiterhin bitten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Rechtliche Würdigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Sie wird weiterhin an Bauleitplanverfahren beteiligt.

17. Steuernagel Ingenieure GmbH, Schreiben vom 02.12.2008 (Anlage 17)

Sachvortrag:

Durch die Maßnahmen kommen Sie in den Schutzstreifen (Fernleitungen für Telekommunikation). Sie erhalten unsere entsprechende Planunterlagen zur Information/Beachtung hat die Stadt erhalten.

Der Beginn der Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens ist eine Woche vorher zu melden bei

Technische Verwaltung Eon-Ruhrgas
Kallenbergstraße 4
45141 Essen
Tel.: 0201/ 184 5066
Fax: 0201/ 184 5065
Mail: mmc@eon-ruhrgas.com

Die Eon-Ruhrgas steht Ihnen im Auftrag der Interroute Germany GmbH zur Klärung Technischer Fragen, Ortung der Kabelschutzrohranlagen sowie notwendige Ortstermine zur Verfügung.

Die erhaltenen Planunterlagen sind bei den Arbeiten unbedingt zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass durch unterschiedliche Verlegungsstreifen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen/Leerrohre kein Mitverschulden von Interroute Germany GmbH begründet wird.

Ortungen sind im Bereich von Kreuzungen/Parallelverlauf mit Interroute-Anlagen (Leerrohrtrassen) zur genauen Lagebestimmung unserer Trasse vorzunehmen. Ein Mindestabstand von 1 Meter zur Interroute-Trasse ist bei einem Parallelverlauf einzuhalten.

Um Trassenbeschädigungen zu vermeiden, sind Ramm- und Bohrarbeiten grundsätzlich rechtzeitig bei Interroute Germany GmbH anzuzeigen über

E.ON Ruhrgas AG
Managementcenter Fernkabeltechnik
Kallenbergstraße 5
45141 Essen
Tel.: 0201/ 184 5066
Fax: 0201/ 184 5065
Email: mmc@eon-ruhrgas.com

Nachdem die Maßnahme beendet ist, sind die Bestandspläne im Maßstab 1: 1.000 für Kreuzungs- bzw. Querungsstellen Interroute Germany zur Verfügung zu stellen.
Als Anlage ist das Merkblatt „Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ beigelegt, welches zu beachten ist. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist zu überwachen.

Rechtliche Würdigung:

Die Ausführungen zu Bestand und Verlegung der Leitungen werden zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Diese sowie die weiteren Ausführungen sind im Zug der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Weder Anregungen noch Bedenken meldeten das Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e. V., der Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., die Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung, die Gemeinden Oberschleißheim, Ismaning und Eching sowie die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt.

Vom Landratsamt München erfolgte von Seiten des Tiefbaus, der Grünordnung und des Naturschutzes keine Äußerung.

Das Büro Obermeyer Planen + Beraten erstellte für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133 einen Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies gilt für das Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima/Luft, Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie das Schutzgut Mensch. Auf Gutachten wird verwiesen.

Aufgrund der Tatsache liegen die Voraussetzungen für die Weiterführung des Bauleitplanverfahrens i.S.d. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB vor. Das Verfahren kann somit im beschleunigten Verfahren weitergeführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, das Bauleitplanverfahren nach § 13 a BauGB weiter zu führen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend zu würdigen. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachvortrag dargelegten Ergänzungen und Änderungen in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 13 a BauGB weiter zu führen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, den so geänderten Bebauungsplanentwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

II. Einstimmiger Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend zu würdigen. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachvortrag dargelegten Ergänzungen und Änderungen in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 13 a BauGB weiter zu führen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, den so geänderten Bebauungsplanentwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

TOP 16 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Stellen eines Antrages auf Verlegung des U-Bahnhofs "Garching-Forschungsgelände" in die Tarifzone 6

I. Sachvortrag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 9.7.2009 über den Tagesordnungspunkt beraten und folgenden Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat gefasst:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, einen Antrag auf eine zonenmäßige Verlegung des U-Bahnhofs „Garching-Forschungsgelände“ vom Außenring 7 in den Außenring 6 zu stellen.

Der Antrag der SPD-Fraktion sowie die Stellungnahme des MVV waren bereits bei den Unterlagen für die Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses beigefügt.

II. Einstimmiger Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, beim MVV einen Antrag auf eine zonenmäßige Verlegung des U-Bahnhofs „Garching-Forschungsgelände“ vom Außenring 7 in den Außenring 6 zu stellen.

TOP 17 Vorschläge des MVV zur Verbesserung des Auslastungsgrades der Buslinie 293 im Bereich von Dirnismaning

I. Sachvortrag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 9.7.2009 über den Tagesordnungspunkt beraten und folgenden Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat gefasst:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der vom MVV vorgeschlagenen Umstellung des 2-Stunden-Taktes auf einen 60-Minuten-Takt bei der Buslinie 293 bei gleichzeitiger Verlängerung der Buslinie in Dirnismaning in südlicher Richtung bis zur Haltestelle Wallnerstraße (Buslinie 180 der Landeshauptstadt München) zuzustimmen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2010 sowie in den Folgehaushalten vorzusehen.

Die Verwaltung wurde zusätzlich gebeten, den Fahrplan insofern zu optimieren, dass Schulkinder in der Mittagszeit eine optimalere Rückfahrmöglichkeit ab der Haltestelle Auweg nach Dirnismaning haben. Ferner ist die Landeshauptstadt München hinsichtlich einer Beteiligung an der Buslinie (bezüglich der Verbindung der Landkreislinie 293 mit der Münchner Stadtbuslinie 180 an der Haltestelle „Wallnerstraße“) zu kontaktieren, da letztlich auch Bürger der Landeshauptstadt München von der neugeschaffenen Anschlussverbindung zwischen dem Süden von Dirnismaning und der Haltestelle Wallnerstraße profitieren.

Die Stellungnahme des MVV zur HFA-Sitzung am 19.06.2007 sowie die aktuelle Stellungnahme des MVV vom 19.05.2009 mit Fahrplanvorschlag für einen Stundentakt und Anbindung an die Münchner Stadtbuslinie 180 (=Haltestelle Wallnerstraße) sowie ein Routenplan der Stadtbuslinie 293 waren bereits bei den Unterlagen für die Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses beigefügt.

II. Mehrheitlicher Beschluss 15:6 (SPD):

Der Stadtrat stimmt der vom MVV vorgeschlagenen Umstellung des 2-Stunden-Taktes auf einen 60-Minuten-Takt bei der Buslinie 293 bei gleichzeitiger Verlängerung der Buslinie in Dirnismaning in südlicher Richtung bis zur Haltestelle Wallnerstraße (Buslinie 180 der Landeshauptstadt München) zu. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2010 sowie in den Folgehaushalten vorzusehen.

TOP 18 Antrag des Helmholtzzentrums München auf Beteiligung an einer Finanzierung bezüglich der Buslinie 294

I. Sachvortrag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 9.7.2009 über den Tagesordnungspunkt beraten und folgenden Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat gefasst:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, eine finanzielle Beteiligung an den Kosten einer vom Helmholtzzentrum München begehrten Ausweitung der Buslinie 294 in Form der Taktfrequenzerhöhung abzulehnen.

Die Anfrage des Helmholtzzentrums vom 3.6.2009 sowie ein Verkehrslinienplan der Buslinie 294 waren bereits bei den Unterlagen für die Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses beigefügt.

II. Einstimmiger Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, eine finanzielle Beteiligung an den Kosten einer vom Helmholtzzentrum München begehrten Ausweitung der Buslinie 294 in Form der Taktfrequenzerhöhung abzulehnen.

TOP 19 Antrag des Gewerbeverbandes auf Einrichtung eines verkaufsoffenen Sonntags am 06.09.2009 anlässlich der Regionalausstellung "Garchinger Herbsttage 2009"

I. Sachvortrag:

Der Gewerbeverband Garching, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Peter Wagner, beantragte am 3. Juli 2009 einen verkaufsoffenen Sonntag im Ortszentrum Garching am 06.09.2009 für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Regionalausstellung „Garchinger Herbsttage 2009“ vom 05.09. bis 06.09.2009.

Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung nach § 17 Ladenschlussgesetz jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zum Verkauf freigeben. Die Öffnungszeit darf dabei 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18:00 Uhr enden. Die Märkte müssen dabei geeignet sein, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Ladengeschäfte ausgelöst wird. Diese Vorgabe wäre bei der geplanten Regionalausstellung, die gemäß § 69 der Gewerbeordnung als Messe festgesetzt wird, erfüllt.

In den letzten Jahren hat der Stadtrat für den Straßenfest-Sonntag die pauschale Möglichkeit geschaffen, am Sonntagnachmittag in Garching einkaufen zu können, sofern die Geschäfte tatsächlich öffnen wollen. Daneben wurde nur ausnahmsweise einmal jährlich, und zwar zu den Garchinger Herbsttagen sowie dem Hamburger Fischmarkt, eine Sonntagsöffnung befürwortet. Die Offenhaltung der Ladengeschäfte im Ortszentrum Garchings anlässlich der im Bereich des Bürger- und Rathausplatzes geplanten Regionalausstellung war schon in den letzten Jahren eine weitere Attraktivität für die Besucher. Das Kaufinteresse der Kunden wird dabei den ortsansässigen Ladengeschäften zu Gute kommen.

Im Rahmen des Verfahrens wurden Anfang Juli die Träger öffentlicher Belange (Gewerkschaften, Kirchen, IHK, Kreisverwaltungsbehörde) beteiligt. Bis zum 21.07.2009 wurden zwei negative Stellungnahmen der katholischen und evangelischen Kirche sowie 3 positive Stellungnahmen von Seiten des Landratsamtes, des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels und der IHK vorgebracht (vgl. Anlagen).

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, eine Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz nach dem beiliegendem Entwurf zu erlassen.

II. Mehrheitlicher Beschluss 20:FDP:

Der Stadtrat beschließt, eine Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz zu erlassen, um eine Offenhaltung der Ladengeschäfte im Ortszentrum Garchings am Sonntag, 06.09.2009, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, anlässlich der Regionalausstellung „Garchinger Herbsttage 2009“ zu ermöglichen.

TOP 20 MUK - Markt- und Kühlhallen AG; Erweiterung der bestehenden Kühlhausanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1773 in der Zeppelinstraße 10 im Gewerbegebiet Garching Hochbrück

I. Sachvortrag:

In der Sitzung des Bau- Planungs- und Umweltausschusses am 26.03.2009 wurde die Bauvoranfrage für eine Hallenerweiterung der MUK (Markt –und Kühlhallen AG) in der Zeppelinstraße 10 beraten. Der Beschlussantrag der Verwaltung wurde mit 6 : 6 Stimmen abgelehnt. Auf diesen Beschlussbuchauszug wird Bezug genommen. Er liegt als Anlage dieser Vorlage bei.

Der Antragsteller hat in den letzten Wochen und Monaten versucht, die Befreiungstatbestände soweit möglich zu reduzieren.

GRZ und Grünfläche:

Wie bereits am 26.03.2009 im Sachvortrag dargelegt, hält das Gebäude mit beantragtem Anbau die GRZ von 0,6 ein.

Für Garagen, Stellplätze sowie Zufahrten darf die GRZ insgesamt jedoch nur 0,75 betragen. Ursprünglich wurde eine GRZ von 8,81 eingereicht. Die GRZ lag somit um 0,06 (1.400 m²) darüber.

Durch die Ausweisung zusätzlicher Entsiegelungsflächen im südlichen und westlichen Grundstücksbereich sowie eine entsprechende Dachbegrünung über den niedrigeren Anbauten im Osten und einer Reduzierung der Tiefkühlhalle auf 35 m Breite können die bisher fehlenden 1.400 m² ausgeglichen werden. Damit errechnet sich nun eine GRZ von 0,75 und entspricht somit den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Bauraum/Baugrenzen:

Der Anbau liegt nach wie vor teilweise außerhalb des Bauraumes. Auch hier wurde versucht die Grundfläche zu reduzieren und zwar von 1.450 m² auf 1.390 m². Wie bereits oben erwähnt wird jedoch die max. zulässige GRZ für Hauptgebäude eingehalten. Dies liegt daran, dass der vorhandene Bauraum nicht ausgenutzt wurde. Selbst unter Einbeziehung der beantragten Gebäudegrundfläche wird der Bauraum nur zu 54 % ausgenutzt. Eine Erweiterung innerhalb des Bauraumes ist jedoch aufgrund der logistischen Gegebenheiten (Laderampen) nicht möglich.

Verbesserung des Fußwegenetzes:

Entlang der Ostgrenze ist lt. Bebauungsplan ein von Nord nach Süd verlaufender Eigentümerweg festgesetzt. Dieser wird nun in der Planung berücksichtigt. Damit wird das Angebot innerhalb des Gewerbegebietes für Fußgänger und Radfahrer weiter verbessert.

Ökologische Aspekte:

Die bestehenden Hallen werden bis heute mit einem synthetischen Kältemittel (R 221), welches energetisch ineffizient und umweltgefährdend ist, betrieben. Dieses Kältemittel ist für Neubauten bereits seit 2000 verboten und kann hier nur aus Bestandsschutz verwendet werden. Im Rahmen des Neubaus der Halle 7 wird für die gesamte Anlage eine moderne, energieeffiziente und mit natürlichem Kältemittel (NH₃,CO₂) betriebene Kälteanlage erstellt, und die alte Anlage stillgelegt.

Aus Sicht der Verwaltung ist vor allem durch die Optimierung und somit Einhaltung der Grundflächenzahl eine wesentliche Verbesserung der ursprünglichen Planung eingetreten.

II. Mehrheitlicher Beschluss 20:FDP:

Der Stadtrat beschließt, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu den Befreiungen hinsichtlich des Bauraumes, der festgesetzten Fläche für Stellplätze zu erteilen.

TOP 21 Schlittenbauer, Irene und Siegfried; Anbau einer Außentreppe und Einbau einer Dachgaube an einem bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr.1855/63 im Watzmannring 47 in Garching

I. Sachvortrag:

Herr und Frau Schlittenbauer reichten am 24.06.009 einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung einer Außentreppe sowie dem Einbau einer Dachgaube auf dem Grundstück Watzmannring 47 in Garching ein.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Am Riemeinfeld Nr. 3“ vom 17.09.1990.

Beide Vorhaben entsprechen nicht dem Bebauungsplan und bedürfen somit Befreiungen.

Außentreppe:

Die geplante Außentreppe soll vom Erdgeschoss bis ins Dachgeschoss an der Nord-Ost-Seite des Reiheneckhauses, neben der Garage, angebaut werden. Die Außentreppe soll das Obergeschoß sowie das Dachgeschoß erschließen. Laut Bauantrag ist geplant, mit der Außentreppe einen Hobbyraum im Dachgeschoß zu erschließen.

Die Außentreppe liegt außerhalb des Bauraumes. In dem Bebauungsplangebiet wurden schon Befreiungen bzgl. Bauraumüberschreitungen erteilt, jedoch handelte es sich dabei um bauliche Anlagen die lediglich auf den Bereich im Erdgeschoss beschränkt waren. Da die geplante Außentreppe sich vom Erdgeschoss bis ins Dachgeschoss erstreckt, würde dieses Bauteil ein Bezugsfall für das gesamte Baugebiet darstellen.

Die, von den Antragstellern als Beispiel genannte und bereits bestehende Außentreppe im Wallbergweg 5 kann als Bezugsfall nicht herangezogen werden, da diese zum einem in einem anderen Bebauungsplangebiet liegt und zum anderen liegt diese Außentreppe innerhalb des Bauraumes. Diese Außentreppe bedurfte somit keiner Befreiung.

Aus Sicht der Verwaltung sollte kein Bezugsfall für eine Außentreppe außerhalb des Bauraumes geschaffen werden.

Dachgaube:

Dachgauben sind laut Bebauungsplan bis zu einer Größe von max. 1,20 m x 1,35 m im stehenden Format zulässig

Die geplante Dachgaube ist in einer Größe von 2,48 m x 2,46 m geplant und nicht mittig in der Dachfläche angeordnet.

Einer Befreiung diesbezüglich wurde in diesem Baugebiet bisher nicht zugestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte dieser beantragten Gaube nicht zugestimmt werden, da ansonsten auch für dieses Bebauungsplangebiet ein Bezugsfall geschaffen würde.

StR Kratzl beantrag, eine getrennte Beschlussfassung.

II. Mehrheitlicher Beschluss:

1. Der StR beschließt mehrheitlich, die erforderliche Befreiung hinsichtlich der beantragten Außentreppe nicht zu erteilen. 18:StR Kratzl, StR Grünwald, StR Kraft

2. Der StR beschließt mehrheitlich, die erforderliche Befreiung hinsichtlich der beantragten Dachgaube nicht zu erteilen. 20:FDP

TOP 22 Zustimmung zum Business Plan der EWG - Anpassung auf Grund der Mehrkosten Bohrung TH 2

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.04.2009 mehrheitlich dem Business Plan IV der EWG zugestimmt. Die Fortschreibung des Business Plan umfasst nun die Mehrkosten, die durch die entstandene Sedimentationsbrücke am zweiten Bohrloch entstehen werden. Die Sedimentationsbrücke erfordert eine Wiederaufnahme der Bohrtätigkeit. Ursprünglich waren die Bohrarbeiten am Hüterweg nach Erreichen der Zieltiefe von 2.226,5 m nach einem durchweg problemlosen Verlauf Ende März beendet. Die Bohrung war punktgenau in dem angepeilten Gebiet mit vorhandenen tektonischen Verwerfungen platziert worden. Nach dem die ersten Pumpversuche zur Reinigung des Bohrloches sehr erfolgreich verlaufen sind ist die Bohranlage planmäßig abgebaut worden. Erst während der späteren Pumpversuche traten erstmals Schwierigkeiten auf. Während der Maßnahmen zur Feststellung der Fündigkeit (Temperatur und Fördermenge des Thermalwassers) musste wider Erwarten eine Reduktion der vorhandenen, bereits sehr guten Förderleistung festgestellt werden.

Zur Wiederherstellung der vorgefundenen sehr guten hydraulischen Verhältnisse (hervorragende Wasserzuflüsse am Zielort) soll die vermeidliche Sedimentationsbrücke im Bohrkanal beseitigt und die ursprüngliche Bohrlochwegsamkeiten wieder hergestellt werden. Die benötigte Bohranlage steht ab Ende Juli zur Verfügung. Nach den rund acht Tage dauernden Aufbauarbeiten kann die beauftragte Spezialfirma die erforderlichen Maßnahmen gegen Mitte August in Angriff nehmen. Ziel der geplanten Maßnahmen ist die Gewährleistung einer nachhaltigen, sehr guten Förderfähigkeit.

Im beigefügten Ausschnitt des fortgeschriebenen Business Plan sind die nun angenommen Kosten für die Gesamtmaßnahme der zweiten Bohrung links der gelb markierten Spalte zu erkennen.

Die Gesamtveränderung entspricht Mehrkosten in Höhe von 3.636 Mio. €, die den Worst Case für die Untertagekomplettierung TH 2 und die Überschreitung der bis jetzt angefallenen Kosten bei TH 2 abdeckt.

Die Kreditsumme für die Gesamtfinanzierung beläuft sich wie gehabt auf 33 Mio. €.

II. Mehrheitlicher Beschluss 20:StR Kratzl:

Der Stadtrat stimmt der Fortschreibung des Business Plan IV zu.

TOP 23 Behandlung von Anfragen aus dem Stadtrat

Es liegen keine Anfragen zur Beantwortung vor.

TOP 24 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 24.1 Servierwagen

StR Hütter merkt an, dass der Servierwagen, auf dem die Getränke für die Gäste bereitgestellt sind, alt und verrostet aussehe. Dieses sei für eine Universitätsstadt nicht mehr würdig. Er bittet daher, diesen durch einen Neuen zu ersetzen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 23:10 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Annette Knott
Schriftführerin

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchingener
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Dietmar Gruchmann
Albert Biersack
Henrika Behler
Peter Riedl
Ingrid Wundrak
Ernst Hütter

Amtsleitung
Abteilung I
Abteilung II
Abteilung III
Abteilung IV

Annette Knott
Helmuth Kammerer
Klaus Zettl
Heiko Janich
Siegmar Trier

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: _____

Schriftführer/in: